

2525 083

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 24/67

URTEIL

Verkündet am

21. November 1968
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Louis P l [REDACTED], P.O.Box [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Minister des Inneren in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1968

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Juli 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1905 geborene, jüdische Kläger war seit Mai 1932 als Rechtsanwalt bei dem Amts- und Landgericht Halberstadt zugelassen. Am 1. April 1933 wurde ein Vertretungsverbot gegen ihn verhängt; bis zum 1. Juli 1933 löste er sein Büro auf. Im Juli 1933 trat er als Angestellter in den Dienst der Firma Z [REDACTED] Ze [REDACTED] GmbH. Die Inhaber dieses Unternehmens waren Juden. Als sie 1936 nach Frankreich auswanderten, bestellten sie den Kläger zum Geschäftsführer. Im Sommer 1938 wurde er durch den Treuhänder der Firma entlassen. Im Mai 1939 wanderte er nach Südamerika aus.

Der Kläger verlangt eine Berufsschadensrente wegen

Verdrängung aus seiner Anwaltstätigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch den angefochtenen Bescheid eine Kapitalentschädigung von 40 000 DM wegen Verdrängung aus der Angestelltentätigkeit zugebilligt und das von ihm bereits in Anspruch genommene Rentenwahlrecht verneint.

Das Landgericht hat das Land zur Zahlung von 7 092 DM (§ 83 Abs. 3 BEG) und einer Rente von 591 DM nebst den gesetzlichen Erhöhungen ab 1. November 1953 unter Anrechnung einer zuerkannten Kapitalentschädigung von 40 000 DM verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des ersten Urteils mit der Maßgabe, daß lediglich eine Vorleistung von 5 000 DM angerechnet und die Rente nach der geltenden Fassung der 3. DV-BEG berechnet werde.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter geht von der Tatsache aus, daß der Kläger aus Verfolgungsgründen nacheinander sowohl in einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Anwalt wie in einer unselbständigen Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter geschädigt worden ist. Er nimmt an, daß sich die Frage, ob für die Rentenwahl die Voraussetzungen des § 82 oder die des § 94 BEG vorliegen müssen, gemäß § 113 Abs. 2 BEG danach beantworte, aus welcher Erwerbstätigkeit der Kläger das höhere Einkommen bezogen habe.



In diesem Zusammenhange stellt das Berufungsurteil fest, der Kläger habe als Angestellter von 1933 bis Juli 1935 ein Gehalt nicht über 200 RM, dann einen Monat lang ein solches zwischen 400 und 500 RM gehabt und sei danach wegen weiterer Erhöhung seiner Bezüge nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig gewesen. 1936 sei sein Gehalt auf 600 RM und im Herbst des Jahres 1937 auf 750 RM gestiegen; in den letzten Monaten vor seiner Entlassung habe es 1 000 RM betragen.

Als Anwalt habe der Kläger - der sein Einkommen in den elf Monaten seiner Praxisausübung nicht mehr beziffern kann - hingegen allenfalls wenige Monate annähernd das Einkommen der Jahre 1936 und 1937 erreicht. Demzufolge stehe ihm das Rentenwahlrecht nur unter den Voraussetzungen des § 94 BEG zu.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Kläger in seinem Ausweichberuf die seiner früheren Stellung entsprechende Lebensgrundlage wiedergefunden hatte (RzW 1967, 275).

Der Kläger war zunächst aus einer Erwerbstätigkeit verdrängt worden, die dem höheren öffentlichen Dienst gleichsteht. Das gilt nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, hilfsweise nach Satz 3 (Ausbildung) auch dann, wenn er nicht, wie das Landgericht angenommen hat, bereits in seiner Anwaltstätigkeit das Vergleichseinkommen der Anlage 3 zur 3. DV-BEG von rund 408 RM monatlich erzielt hatte.

Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BEG hat er in seinem Ausweichberuf nicht mehr erlangt. Erst im Herbst 1936 hatte sich sein

Gehalt auf das Vergleichseinkommen des höheren Dienstes erhöht (Anl. 1 zur 3. DV-BEG - 1. Altersstufe = monatlich 720 RM). In diesem Zeitpunkt war aber die Erwartung nicht mehr gegeben, daß er als Jude höherer Angestellter eines kaufmännischen Unternehmens bleiben werde. Vielmehr stand bereits fest, daß das "jüdische Unternehmen" über kurz oder lang der "Arisierung" oder der Enteignung anheimfallen werde und daß der Kläger einem nichtjüdischen Angestellten werde weichen müssen. Verstärkt galt dies, nachdem ihn die Besitzer im Hinblick auf ihre eigene Verfolgung zum Geschäftsführer der Gesellschaft gemacht hatten. Da der Kläger aus einer dem höheren Dienst zu vergleichenden Berufsstellung verdrängt worden war, kann auf sich beruhen, ob er zu dieser Zeit noch Aussicht auf dauernde Beschäftigung in einer untergeordneten Angestelltentätigkeit gehabt hätte.

Der Ausweichberuf hat mithin die Verdrängung des Klägers aus seinem Anwaltsberuf im Sinne des § 75 BEG nicht ausgeglichen. Soweit es um die Frage geht, ob der Verfolgte Entschädigung nach §§ 66 f oder nach §§ 87 f BEG zu beanspruchen hat, ist eine Erwerbstätigkeit, die nicht nachhaltig das seiner Einstufung entsprechende Vergleichseinkommen zu gewähren versprach, ohne Bedeutung.

Ein Fall des § 113 Abs. 2 BEG liegt daher nicht vor. Das Rentenwahlrecht des Klägers bestimmt sich nach § 82 BEG. Der Berufungsrichter wird prüfen müssen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegenwärtig (im Zeitpunkt seiner

Entscheidung über die Rente) gegeben sind. Da es hierfür tatsächlicher Feststellungen bedarf, ist die Sache zurückzuverweisen.

Wüstenberg

Maaß

Graf

von der Mühlen

Zorn